Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister

Absender: Straßenwidmung/öffentl. Beleuchtung/ Archiv Vorlage-Nr.: SR051-2021

Bearbeiter: Manuela Alarcón Almenarés

in Zusammenarbeit mit: Datum: 17.06.2021

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses Nr. 35/98 des Gemeinderates Ullersdorf zur Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth
Ortschaftsrat Ullersdorf	21.07.2021	Ö				
Stadtrat	28.07.2021	Ö				

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschluss Nr. 35/98 vom 10.06.1998 zur Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet, da die Widmungsbeschränkung "Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" rechtswidrig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Bestandsblätter, die Widmungsbeschränkung der im Beschluss Nr. 35/98 aufgelisteten Straßen bzw. des Eigentümerweges zu löschen und bekannt zu machen.

Gerhard Lemm Oberbürgermeister

Begründung:

Widmungsbeschränkungen zielen darauf ab, den ansonsten umfassend eröffneten Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße als Sache auf bestimmte Benutzungsarten (Gehen, Radfahren, Fahren) oder/ und Benutzungszwecke (Friedhofs-, Kirch-, Schulwege, Anliegerstraßen usw.) oder/ und Benutzungszeiten dauerhaft einzuschränken.

Unzulässig sind Widmungsbeschränkungen, die straßenverkehrsrechtliche Regelungsgegenstände zum Inhalt haben. Während das Straßen- und Wegerecht die zulässige Benutzung der öffentlichen Straße als Sache regelt, wird durch das Straßenverkehrsrecht der Gemeingebrauch unter ordnungsrechtlichen, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs betreffenden Gesichtspunkten geregelt. Dabei darf aber der widmungsrechtliche Rahmen nicht überschritten werden.

Beschluss Nr. 35/98 erfasste Widmungsbeschränkung "Zone mit Höchstgeschwindigkeit km/h" die Ortsstraßen 30 für unten aufgeführten ist eine straßenverkehrsrechtliche Regelung, da es weder als Eingrenzung auf Benutzungsart, Benutzungszweck oder Benutzungszeit darstellt. Folgende Ortsstraßen, Eigentümerweg sind betroffen:

Nr. 008Alter Dorfrand

Nr. 009Hutbergstraße

Nr. 011Am Bauernbusch

Nr. 012Waldstraße (jetzt Am Waldrand)

Nr. 013Zum Hahn

Nr. 014Zum Weißiger Kirchsteig

Nr. 015Prießnitzblick

Nr. 027Am Sandberg (jetzt Am Sandweg)

Nr. 026Zum Hempelsberg

Nr. 018Schulgasse (Eigentümerweg)

Die Widmungsbeschränkung ist somit rechtswidrig und durch Verfügung und Bekanntmachung zu löschen.

Anlage/n

Beschluss Nr. 35-98 Widmungsbeschränkung

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:		
Veranschlagung:			
Ergebnishaushalt:			
Finanzhaushalt:			
Haushaltsstelle:			

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
Bauamt	Zustimmung	17.06.2021	Schellhorn, Uta

Gemeinderat der Gemeinde Ullersdorf

Beschluß - Nr.: 35/98

öffentlich

Beschluß

zur Sitzung des Gemeinderates Ullersdorf am:

10.0**6**.1998

zur /zum:

Änderung der Widmungsbeschränkung von Straßen im Neubaugebiet

(§ 6 Sächs.StrG)

eingebracht durch:

Technischen Ausschuß

Festlegungen:

Der verkehrsberuhigte Bereich (325) wird geändert in:

"Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" (274.1)

für folgende Straßen:

- Alter Dorfrand
- Hutbergstraße
- Am Bauernbusch
- Waldstraße
- Zum Hahn
- Zum Weißiger Kirchsteig
- Prießnitzblick
- Am Sandberg
- Zum Hempelsberg
- Schulgasse

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:

11

davon anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltungen: D

bestätigt:

Bürgermeister

Gemeinderates

Gemeinderates

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

waren - Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.